

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
FÜR DAS AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG
LEINE-WESER**

Postfach 100842, 31108 Hildesheim, 22.8.2022
Az: Fleckenstein – 611 Arnum-Hemmingen 010/2-2/22

Vorläufige Besitzeinweisung

Im **Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen**, Region Hannover 215, wird **zum 1. Oktober 2022** die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (gem. § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text dieser Anordnung mit Begründung und den Überleitungsbestimmungen, die Gebietskarte und die Karte der Neuzuteilung liegen **vom 29. August bis 12. September 2022** in der Stadtverwaltung Hemmingen bei Herrn Diefmar (Rathausplatz 1 im Zimmer U 0.3) während der üblichen Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können die Bekanntmachung und der Link auf die Unterlagen auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover unter www.hannover.de/bekanntmachungen oder die Unterlagen direkt auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Erläuterungsterminen **am 8. und 9. September 2022 sowie am 12. September 2022 jeweils von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr im Rathaus (Zi. U 0.9)** von Angehörigen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Festsetzung des Umrechnungsfaktors

Im Rahmen der Wertermittlung 2014 wurde auf eine vorläufige Festsetzung des Umrechnungsfaktors zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichen verzichtet, da absehbar war, dass sich der durchschnittliche Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke stark verändert. Im Zuge der Vorbereitung zur Besitzeinweisung wurde der Umrechnungsfaktor anhand der aktuellen Bodenrichtwerte überprüft und mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie dem Unternehmensträger abgestimmt. Der Umrechnungsfaktor wird zum Bewertungsstichtag (Besitzeinweisung) auf 1.100 € pro Werteinheit festgesetzt.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flächengrößen der neu zugeeilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht – Flurbereinigungsgericht –, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrage
gez. Fleckenstein

Hannover, den 23. August 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Krämer
